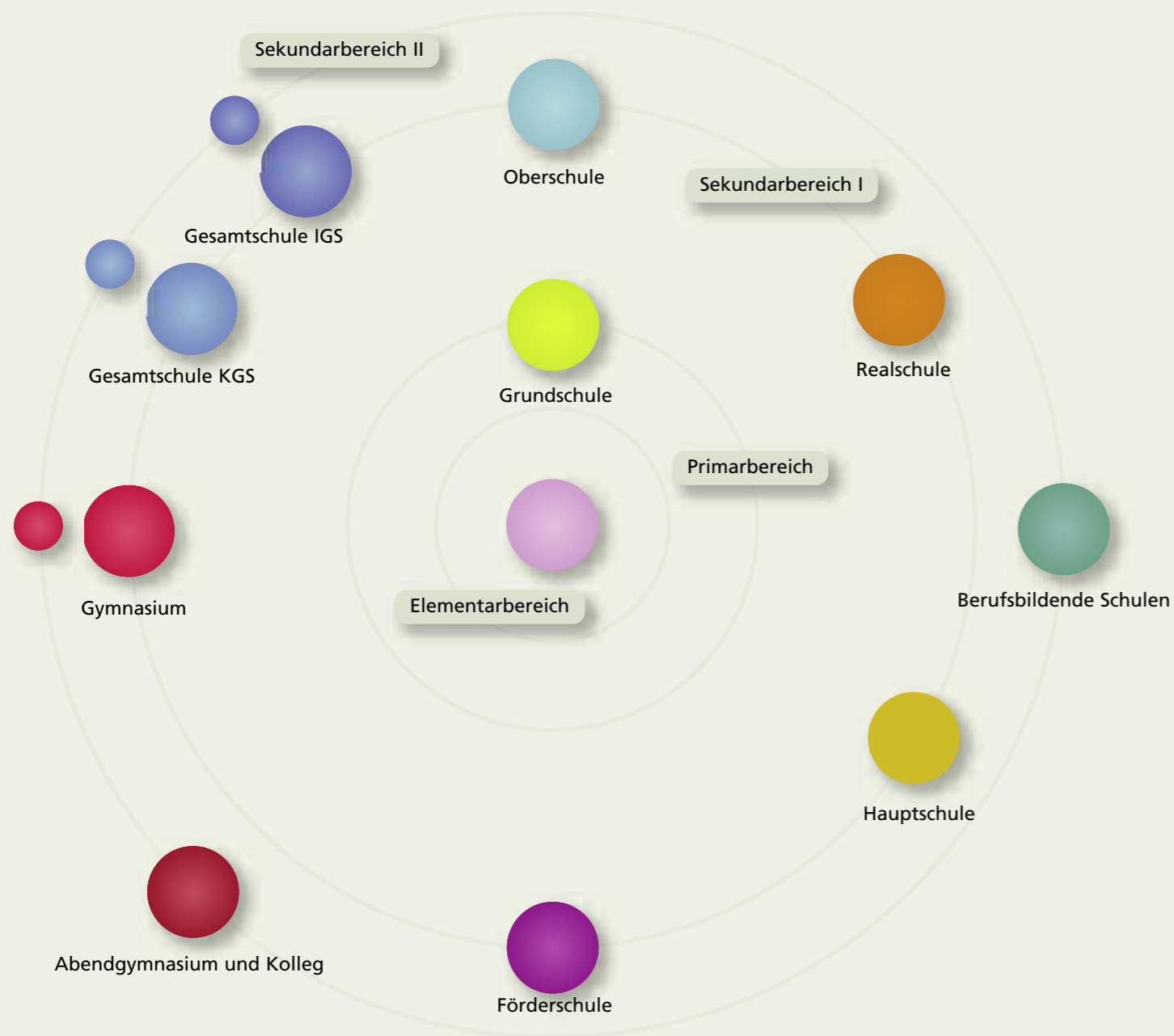


Unser Schulwesen in Niedersachsen

Übersicht der Schularten



In dieser Übersichtsgrafik sehen Sie die vielfältigen Möglichkeiten, um den gewünschten Schulabschluss zu erreichen. Der Elementarbereich führt zur Grundschule; auf dem nächsten Ring „Sekundarbereich I“ sind alle weiterführenden Schulen vertreten. Das Abitur kann an den Schulen des äußeren Rings „Sekundarbereich II“ erreicht werden. Genaue Informationen zu den Voraussetzungen, diese Schulformen besuchen zu können, und den dort möglichen Abschlüssen finden Sie in dieser Broschüre bei den jeweiligen Schulformen.



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Sie über das Schulwesen in Niedersachsen informieren. Ein Schwerpunkt der Arbeit der Niedersächsischen Landesregierung liegt auf der Verbesserung der Bildungsqualität und der Herstellung von Chancengleichheit. Hierbei nehmen unsere Schulen die Schlüsselrolle ein. Wir wollen allen Schülerinnen und Schülern in Niedersachsen ermöglichen, dass sie die Schulform ihrer Wahl besuchen können und der Elternwille umgesetzt wird.

Der Niedersächsische Landtag hat zum 1. August 2013 das Schulgesetz bezüglich der Errichtung von Gesamtschulen und der Schulzeit bis zum Abitur an Gesamtschulen geändert, damit Kinder und Eltern eine echte Wahlfreiheit haben. Wir stehen für ein Schulwesen, das allen Kindern und Jugendlichen Chancen eröffnet, sie optimal fördert und echte Durchlässigkeit „nach oben“ bietet.

Im Rahmen der „Zukunfts-offensive Bildung“ werden wir dazu schrittweise, aber konsequent das Ganztagsangebot an unseren Schulen ausbauen, um die Lernbedingungen für unsere Schülerinnen und Schüler auch am Nachmittag zu verbessern.

Eine hohe Qualität aller Schulabschlüsse in unserem Land ist wichtig. Das gilt in besonderem Maße auch für die Abschlüsse an unseren berufsbildenden Schulen. Die Niedersächsische Landesregierung steht auch in Zukunft für ein vielfältiges und an den regionalen Bedürfnissen orientiertes Schulwesen.

Frauke Heiligenstadt
Niedersächsische Kultusministerin

Kindergarten und Grundschule



Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule

Die Grundschule schließt an den Bildungs- und Erziehungsauftrag für Tageseinrichtungen für Kinder an und führt systematisch zu den spezifischen Formen des Lernens in den Fächern der Grundschule. Für einen erfolgreichen Schulanfang arbeitet die Grundschule schon im Vorfeld der Einschulung eines Kindes eng mit seiner Familie und seinem Kindergarten zusammen.

Lehrkräfte an Grundschulen und sozialpädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass die Kontinuität der pädagogischen Arbeit im Übergang eines Kindes vom Kindergarten in die Grundschule gewährleistet wird. Diese Zusammenarbeit umfasst unter der Voraussetzung der Zustimmung der Erziehungsberechtigten den Austausch über die Entwicklung des Kindes und die Rahmenbedingungen seines Aufwachsens, seine Stärken und Bedarfe für

besondere Fördermaßnahmen im Übergang vom Kindergarten in die Grundschule und die Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen und Projekten.

Die Anforderungen an die Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule sind im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ und in dem Erlass „Die Arbeit in der Grundschule“ beschrieben.

Schon vor der Einschulung eines Kindes trägt die Landesregierung dafür Sorge, dass Kinder ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben, um dem Unterricht in der Schuleingangsphase folgen zu können. Wird im Rahmen der Schulanmeldung eines Kindes etwa 15 Monate vor seiner Einschulung ein entsprechender Förderbedarf festgestellt, so wird dieses Kind im letzten Kindergartenjahr durch die Sprachförderung vor der Einschulung in der Verantwortung von Grundschullehrkräf-

ten in Abstimmung oder gemeinsam mit Fachkräften aus der Kindertageseinrichtung gefördert. Diese Sprachförderung ist im Niedersächsischen Schulgesetz rechtlich verankert und die Teilnahme daran ist für die betreffenden Kinder verpflichtend (vorgezogene Schulpflicht).

Grundlagen für die Ausgestaltung der Sprachförderung sind die „Handlungsempfehlungen Sprachbildung und Sprachförderung zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung“ und die „Empfehlungen Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im letzten Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte“.

Die Sprachförderung vor der Einschulung findet ihre Fortsetzung in der Grundschule und auch darüber hinaus im Sekundarbereich I und II solange, wie eine Schülerin oder ein Schüler der Unterstützung bedarf.

Sprachförderung



Sprachförderung in der Schule

Bei der schulischen Teilhabe und Förderung von Schülerinnen und Schülern aus Familien mit Migrationshintergrund liegt ein Schwerpunkt auf dem Erwerb und Ausbau von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache. Die Sprachförderung, die bereits vor der Einschulung beginnt, wird in der Schule fortgeführt.

In den allgemein bildenden Schulen gibt es neben der integrierten Sprachförderung im Regelunterricht besondere Sprachfördermaßnahmen. Dazu gehören:

- ▼ Sprachlernklassen (Dauer in der Regel ein Jahr), wenn die Deutschkenntnisse für eine Aufnahme in die Regelklasse noch nicht ausreichen
- ▼ intensive Förderkurse und zusätzlicher Förderunterricht in „Deutsch als Zweitsprache“ für Schülerinnen und Schüler in Regelklassen, die noch Unterstützungsbedarf in der deutschen Sprache aufweisen

▼ Förderunterricht in der Pflichtfremdsprache (in der Regel Englisch)

▼ Möglichkeit des Ersatzes der Leistungen in einer Pflichtfremdsprache durch Leistungen in der Herkunftssprache für Schülerinnen und Schüler, die nicht von Anfang an eine Schule in Deutschland besucht haben (sogenannte Seiteneinsteiger)

▼ besondere Förderkonzepte Für diese Fördermaßnahmen erhalten die Schulen zusätzliche Lehrerstunden im Rahmen eines Kontingents, dessen Umfang jährlich festgelegt wird.

Je nach dem Stand der deutschen Sprachkenntnisse der Kinder und Jugendlichen sowie nach den jeweiligen organisatorischen Möglichkeiten entscheiden die Schulen

über ihr schulspezifisches Sprachförderkonzept. Darüber hinaus bieten Schulen auch interkulturelle und bilinguale Projekte, Bildungsangebote in den Herkunftssprachen sowie Integrationsprojekte in Kooperation mit außerschulischen Partnern und mit Eltern an.

Zur Unterstützung der Schulen sollen durch das Projekt DaZNet bis 2015 landesweit 15 regionale Zentren für Deutsch als Zweit- und Bildungssprache, Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz für je acht bis zwölf Netzwerkschulen eingerichtet werden.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für die Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule und für die vorschulische Sprachförderung lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Grundschule > Vorschulische Sprachförderung oder bei > Frühkindliche Bildung) nachlesen

Inklusive Schule



Einführung der inklusiven Schule

In Niedersachsen ist die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/14 eingeführt worden. Die inklusive Schule ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang.

Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten ein Wahlrecht, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll. Sie werden durch die Schulen und die Niedersächsische Landesschulbehörde umfassend beraten.

Grundschulen nehmen seit dem 1. August 2013 alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im 1. Schuljahrgang entsprechend der Elternwahl auf. Für alle Förderschwerpunkte außer Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können für einen Übergangszeitraum bis 2018 Schwerpunktschulen eingerichtet werden. Der Primarbereich der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen läuft seit dem 1. August 2013 aufsteigend aus.

Weiterführende Schulen nehmen seit dem 1. August 2013 aufsteigend mit dem 5. Schuljahrgang Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allen Förderschwerpunkten im Sekundarbereich I entsprechend der Elternwahl auf. Für alle Förderschwerpunkte außer Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können für einen Übergangszeitraum bis 2018 Schwerpunktschulen eingerichtet werden.

In **inkluisiven Schulen** findet sonderpädagogische Förderung in folgenden Schwerpunkten statt:

- ▼ Lernen
- ▼ Sprache
- ▼ Emotionale und soziale Entwicklung
- ▼ Geistige Entwicklung
- ▼ Hören
- ▼ Sehen
- ▼ Körperliche und motorische Entwicklung

Für die Beantwortung allgemeiner Fragen zum Thema Inklusion stehen die Inklusionsbeauftragten in den Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung:

Regionalabteilung Braunschweig

Annegret Heumann
(0531) 484 3842
Annegret.Heumann@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Lüneburg

Ulrich Dettling
(04261) 8406 21
Ulrich.Dettling@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Hannover

Uwe Mensching
(0511) 106 2448
Uwe.Mensching@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Osnabrück

Matthias Krömer
(04941) 13 1009
Matthias.Kroemer@nlschb.niedersachsen.de

Weitere Informationen über Inklusive Schule lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (> Schule > Unsere Schulen > > Inklusive Schule) nachlesen.

Ganztagschule



Verlässliche Betreuung

Der Wunsch von immer mehr Eltern nach verlässlicher Betreuung in Verbindung mit qualitativ hochwertigen Bildungs- und Freizeitangeboten lässt (vor allem im Primarbereich) die Nachfrage nach ganztägigen Angeboten stetig steigen.

Aus pädagogischer Sicht steht in Ganztagschulen durch den verlängerten Schultag mehr Zeit zur Verfügung. Das ermöglicht eine veränderte Lehr- und Lernkultur, über den Kernunterricht hinausgehende nicht-formelle und informelle Lernanlässe sowie auch unterschiedlichste Möglichkeiten der Begegnung mit Gleichaltrigen.

Ganztagschulen tragen der Heterogenität der Schülerschaft Rechnung, da Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Voraussetzungen Zeit miteinander verbringen und gemeinsam lernen. Ganztagschulen bieten somit gute Voraussetzungen für die Umsetzung inklusiver Bildung. Mit ihrer verstärkten Etablierung ist die Hoffnung verknüpft, dass insbesondere Schülerinnen und Schüler von Ganztagsangeboten profitieren, die einer Förderung und Unterstützung besonders bedürfen.

Der geplante schrittweise flä-

chendeckende Ausbau der Ganztagschulen in Niedersachsen trägt zur verbesserten Chancengerechtigkeit durch Teilhabe bei.

Alle allgemein bildenden Schulen können – mit Ausnahme der Abendgymnasien und Kollegs – als Ganztagschulen geführt werden. Die Standardform in Niedersachsen ist die offene Ganztagschule.

An offenen Ganztagschulen findet der Pflichtunterricht zu den an der Halbtagschule üblichen Zeiten statt. Zusätzliche Bildungs- und Freizeitangebote schließen sich nach einer Mittagspause am Nachmittag an. Die Teilnahme hieran ist freiwillig, bei Anmeldung jedoch für die Laufzeit des Angebotes verbindlich.

Als eigenverantwortliche Schule entwickelt jede Ganztagschule ein pädagogisches Konzept, das entscheidend durch das soziale, kulturelle und betriebliche Umfeld vor Ort geprägt ist. Durch die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen in erheblichem Umfang gibt die Landesregierung Rahmenbedingungen vor, die es den Schulen regionsspezifisch ermöglicht, ihr pädagogisches Konzept individuell dahingehend weiterzuentwickeln, dass an einzelnen Tagen in ausgewählten Schulzügen, Schuljahrgängen oder

auch einzelnen Klassen veränderte Taktungs- und Rhythmisierungsmodelle erprobt werden können, die u. a. zur besseren Verzahnung von Unterricht und Ganztagsangeboten beitragen.

An teilweise offenen Ganztagschulen, wie den Oberschulen, gibt es Tage mit verpflichtenden Unterrichtsveranstaltungen am Nachmittag und Tage, an denen Eltern mit Kindern und Jugendlichen über die Teilnahme an den nachmittäglichen Angeboten entscheiden können.

An gebundenen Ganztagschulen sind Kernunterricht und charakteristische Angebote der Ganztagschule sinnvoll über den ganzen Tag verteilt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für alle Schülerinnen und Schüler der Schule verpflichtend. Der Schultag endet ca. gegen 16.00 Uhr.

Beratung und Unterstützung erhalten Schulen, die sich von der Halbtagschule zur Ganztagschule weiterentwickeln wollen, durch die Niedersächsische Landesschulbehörde sowie durch die niedersächsische Serviceagentur „ganztägig lernen“.

Weitere Hinweise zur Arbeit in Ganztagschulen stehen im Internet unter www.mk.niedersachsen.de (> Schule > Unsere Schulen > > Ganztagschulen)



1. Eintritt in die Grundschule

Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder in der für sie zuständigen Grundschule etwa 15 Monate vor Beginn des Schuljahres an, in dem die Kinder schulpflichtig sind.

In der Regel werden alle Kinder eingeschult, die bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, dazu zählen auch Kinder, die am 1. Oktober ihren 6. Geburtstag haben. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Kinder auch für ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellen.

Auch Kinder, die nach dem 1. Oktober geboren sind (sogenannte Kann-Kinder), können angemeldet werden; einen besonderen Stichtag gibt es hier nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

2. Schulspezifischer Bildungsauftrag und Gliederung

Die Grundschule umfasst die Schuljahrgänge 1 bis 4 und an einigen Grundschulen auch den Schulkindergarten für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.

In Grundschulen mit Eingangsstufe werden Kinder des 1. und 2. Schuljahrgangs in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet, die sie ein bis drei Jahre besuchen. In diesen Grundschulen wird kein Kind zurückgestellt.

Die Grundschule macht für alle Schülerinnen und Schüler ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot. Hierzu gehören im 1. und 2. Schuljahrgang auch freiwillige unterrichtsergänzende Angebote, für die die Kinder anzumelden sind.

3. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Die Grundschule setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtungen im Elementarbereich fort.

Die Grundschule schafft die Grundlagen für die weitere Schullaufbahn ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie ermöglicht einen systematischen Kompetenzerwerb für weiterführende Bildungsprozesse. Dieser Kompetenzerwerb umfasst sowohl das Wissen als auch das Können, also die Anwendung des Wissens in komplexen Situationen. Kompetenzen werden dabei immer an Fachinhalten erworben.

Bedeutsame Gestaltungselemente sind selbstständiges und kooperatives Lernen sowie handlungsorientiertes und problembezogenes Arbeiten.

Die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht sind hierzu mit einem hohen Stundenanteil versehen. Es ist die Aufgabe der Grundschule, sich abzeichnendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprachentwicklung sowie der sozia-

len, emotionalen und körperlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler rechtzeitig entgegenzuwirken oder die Auswirkungen von Beeinträchtigungen und Behinderungen zu verringern. Die Prävention umfasst alle Maßnahmen sonderpädagogischer Unterstützung in Grundschulen, die darauf abzielen, der Entstehung eines individuellen Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung entgegenzuwirken. Die Prävention erfolgt in kooperativen Formen zwischen Förderschulen und Grundschulen durch eine sonderpädagogische Grundversorgung der Grundschule (für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung), durch Mobile Dienste für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache. Schülerinnen und Schüler werden in den Umgang mit Medien, Informations- und Kommunikationstechniken eingeführt und erwerben grundlegende psychomotorische und musisch-ästhetische Ausdrucks- und Gestaltungsformen.

Die Grundschule muss den Schülerinnen und Schülern erfolgreiches Lernen ermöglichen und ihre Lernfreude sowie ihre Lern- und Leistungsbereitschaft weiterentwickeln oder anregen.

4. Zusammenarbeit

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Eine kontinuierliche, von gegenseitigem Vertrauen geprägte Zusammenarbeit zwischen Grundschule und Erziehungsberechtigten ist für die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler unerlässlich. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der schulischen Erziehung zu informieren sowie Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit ihnen zu erörtern. Die Erziehungsberechtigten sollten die Lehrkräfte über die Lebensumstände ihrer Kinder und über die eigene Erziehungspraxis in dem für die Schule erforderlichen Umfang informieren. Anzustreben ist eine Erziehungspartnerschaft zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten.

Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Einrichtungen

Durch die Zusammenarbeit der Grundschule mit den weiterführenden Schulen sollen pädagogisch und methodisch-didaktisch gesicherte Übergänge gewährleistet werden.

Die Schülerinnen und Schüler eignen sich eine grundlegende sprachliche und mathematische Bildung sowie erste fremdsprachliche Fähigkeiten an und finden Zugänge zu den Perspektiven in den Gesellschafts- und Naturwissenschaften und erhalten Anregungen zu einer aktiven Mitgestaltung ihrer Lebenswelt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.

5. Schullaufbahneempfehlung

Fünf Wochen vor Ende des vierten Schuljahrgangs gibt die Grundschule eine Empfehlung für die geeignete weiterführende Schulform ab. Grundlagen für die Schullaufbahneempfehlung sind der Leistungsstand, die Lernentwicklung während der Grundschulzeit, das Sozial- und Arbeitsverhalten sowie Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung für eine der weiterführenden Schulen treffen die Erziehungsberechtigten nach eingehender Beratung mit den Lehrkräften in eigener Verantwortung.

Der Erlass „Die Arbeit in der Grundschule“ und weitere Hinweise zur Arbeit in der Grundschule stehen im Internet unter www.mk.niedersachsen.de (> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Grundschule)

Hauptschule



1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag und Gliederung

Die Hauptschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 9; an ihr kann eine 10. Klasse eingerichtet werden. Der Besuch einer 10. Klasse an der Hauptschule ist freiwillig.

Die Hauptschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten ausrichtet. Sie stärkt Grundfertigkeiten, Arbeitshaltungen, elementare Kulturtechniken und selbstständiges Lernen. Im Unterricht wird ein besonderer Schwerpunkt auf handlungsbezogene Formen des Lernens gelegt. Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern darüber hinaus eine individuelle Berufsorientierung sowie eine individuelle Schwerpunktbildung in der beruflichen Bildung bis hin zur Vermittlung der Anforderungen des 1. Ausbildungsjahres einer Berufsausbildung. Nach Maßgabe der Abschlüsse können die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsweg berufsbezogen fortsetzen, haben aber auch Zugang zu studienbezogenen Bildungswegen.

2. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Der Unterricht in der Hauptschule besteht aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und aus Angeboten im wahlfreien Unterricht. Englisch wird als 1. Fremdsprache unterrichtet. Vom 9. Schuljahrgang an werden in den Fächern Englisch und Mathematik Fachleistungskurse auf zwei Anforderungsebenen eingerichtet.

Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Stärkung der beruflichen Orientierung dar. Die Hauptschule vermittelt hierzu praktische Erfahrungen in den Betrieben, im berufsbezogenen Unterricht und ggf. in der praktischen Ausbildung in den berufsbildenden Schulen, die in einem umfassenden Sinne der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit dienen. Für Schülerinnen und Schüler werden berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen an mindestens insgesamt 80 Tagen (Praxistage) durchgeführt. Die Schwerpunktsetzung erfolgt im 9. und 10. Schuljahr-

gang. Praxistage können insbesondere in berufsbildenden Schulen, in Betrieben, in anderen geeigneten Einrichtungen oder in der Schule durchgeführt werden.

3. Abschlüsse

Am Ende des 9. Schuljahrgangs kann an der Hauptschule der Hauptschulabschluss erworben werden, am Ende des 10. Schuljahrgangs können folgende Abschlüsse erworben werden:

- ▼ Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an einem allgemein bildenden Gymnasium oder an einer Gesamtschule sowie an einem beruflichen Gymnasium berechtigt
- ▼ Sekundarabschluss I - Realschulabschluss
- ▼ Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss

4. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie anderen Schulen

Das Erziehungsrecht der Eltern sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über die Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Andererseits ist es auch für die Lehrkräfte wichtig, von den Erziehungsberechtigten Informationen über ihre Kinder zu bekommen. Elternsprechtage, Elternabende, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information. Die Elternschaft jeder Klasse wählt eine Elternvertretung, deren Vorsitzende den Schullehrerrat bilden. Dieser wird zu allen wichtigen Entscheidungen der Schule angehört und wählt die Elternvertreterinnen und -vertreter für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen.

Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungs- und Berufsweg sowie die mit den Schulabschlüssen verbundenen Berechtigungen. Dazu finden zu Beginn des 5. und des 8. Schuljahrgangs Informationsveranstaltungen statt. Über die Angebote berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen wird in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und Vertretern der berufsbildenden Schulen informiert.

Auch Schülerinnen und Schüler haben zahlreiche Möglichkeiten, an der Gestaltung der Schule mitzuwirken und damit selbst Verantwortung zu übernehmen, insbesondere in Konferenzen, in der Schülervertretung und im Schulleben. Der Schülerrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen.

Die Hauptschule arbeitet mit den Grundschulen und den anderen weiterführenden Schulen ihres Einzugsgebietes eng zusammen. Die Schulen stimmen untereinander ihre inhaltliche Arbeit ab und treffen erforderliche organisatorische Absprachen. Die enge Zusammenarbeit der Hauptschule mit den Grundschulen und den anderen weiterführenden Schulen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für die Hauptschule lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Hauptschule) nachlesen.



1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag und Gliederung

Die Realschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 10. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte Allgemeinbildung und eine allgemeine Berufsorientierung. Durch ein breites Fächerangebot bewirkt die Realschule bei den Schülerinnen und Schülern zunehmend ein vertieftes Verständnis für lebensnahe Sachverhalte. Sie führt die Schülerinnen und Schüler zu einer Zusammenschau komplexer Handlungszusammenhänge und befähigt sie, Lernprozesse zunehmend selbstständig zu vollziehen. Die Realschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung in einem der Schwerpunkte (Profile) Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales. Nach Maßgabe der Abschlüsse können die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortsetzen.

2. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Der Unterricht in der Realschule besteht aus Pflichtunterricht sowie aus Angeboten im Wahlpflichtunterricht und im wahlfreien Unterricht. Eine zweite Fremdsprache (in der Regel Französisch) wird als vierstündiger Wahlpflichtkurs ab dem 6. Schuljahrgang angeboten. Schülerinnen und Schüler, die das Angebot der zweiten Fremdsprache nicht wählen, erhalten Unterricht in zwei anderen jeweils zweistündigen Wahlpflichtkursen. Das Erlernen der zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahrgang ist nicht Voraussetzung für einen möglichen Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder für den Besuch des beruflichen Gymnasiums.

Neben der 2. Fremdsprache bietet jede Realschule in den Schuljahrgängen 9 und 10 im Wahlpflichtbereich mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales an. Das Angebot zur Profilbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule.

Berufsorientierende Maßnahmen werden als Praxistage an mindestens insgesamt 30 Schultagen vorrangig in den Schuljahrgängen 8 bis 10 durchgeführt. Im 8. Schuljahrgang dienen sie u. a. der Vorbereitung auf die Profilwahl für den 9. und 10. Schuljahrgang.

In Realschulen mit wenigstens zwei Zügen kann in den Fächern Mathematik und Englisch oder in einem der Fächer ab dem 9. Schuljahrgang eine Differenzierung nach Fachleistungskursen durchgeführt werden.

3. Abschlüsse

Am Ende des 10. Schuljahrgangs können folgende Abschlüsse erworben werden:

- ▼ Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an einem allgemein bildenden Gymnasium oder an einer Gesamtschule sowie an einem beruflichen Gymnasium berechtigt
- ▼ Sekundarabschluss I – Realschulabschluss
- ▼ Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss

4. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie anderen Schulen

Das Erziehungsrecht der Eltern sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über die Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwie-

rigkeiten unterrichten. Andererseits ist es auch für die Lehrkräfte wichtig, von den Erziehungsberechtigten Informationen über ihre Kinder zu bekommen. Elternsprechtage, Elternabende, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information. Die Elternschaft jeder Klasse wählt eine Elternvertretung, deren Vorsitzende den Schulelternrat bilden. Dieser wird zu allen wichtigen Entscheidungen der Schule angehört und wählt die Elternvertreterinnen und -vertreter für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen.

Elterninformationen dienen im 5. Schuljahrgang der Information über Aufgaben und Ziele der Realschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie die Organisation der Wahlpflichtkurse. Gleichzeitig werden Hinweise über mögliche Bildungswege im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung gegeben.

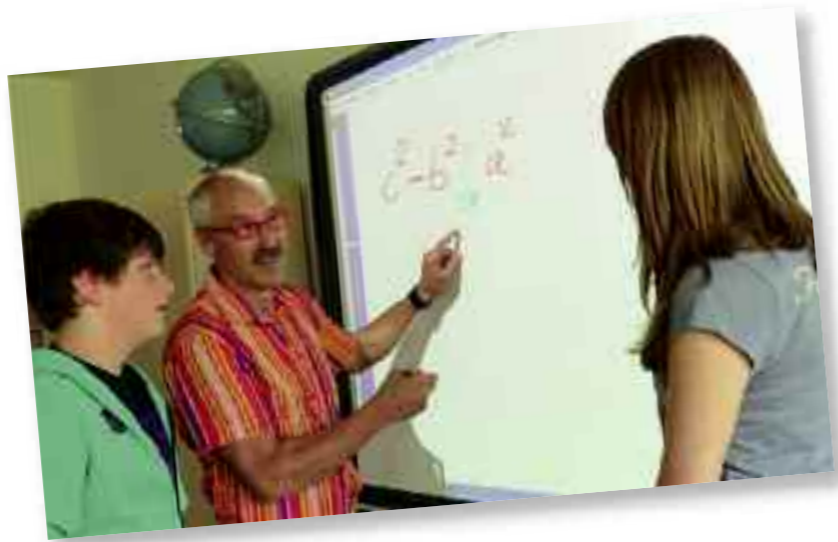
Im 8. Schuljahrgang wird über Aufgaben und Organisation der Fachleistungskurse, sofern diese eingerichtet werden, und der Schwerpunkte (Profile) sowie über ihre Auswirkungen auf den Erwerb des Schulabschlusses informiert. Darüber hinaus werden mögliche Bildungsgänge und Abschlüsse im

allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung dargestellt.

Die Schülerinnen und Schüler haben zahlreiche Möglichkeiten, an der Gestaltung der Schule mitzuwirken und damit auch selbst Verantwortung zu übernehmen, insbesondere in Konferenzen, in der Schülervertretung, in Schülervollversammlungen oder als Redakteure einer Schülerzeitung oder einer von der Schülervertretung gestalteten Homepage. Der Schülerrat wählt die Vertretung der Schülerinnen und Schüler für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen.

Die Realschule arbeitet mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen ihres Einzugsgebietes eng zusammen. Im Rahmen der Zusammenarbeit stimmen die Schulen in Dienstbesprechungen die inhaltliche Arbeit ab und treffen Absprachen im organisatorischen Bereich. Die enge Zusammenarbeit der Realschule mit den Grundschulen und den anderen weiterführenden Schulen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für die Realschule lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Realschule) nachlesen.



1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag und Gliederung

Die Oberschule umfasst als Schulform des Sekundarbereichs I die Schuljahrgänge 5 bis 10. Es ist das Ziel der Oberschule, den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und ihnen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung zu ermöglichen. Die Oberschule stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und fördert soziales Lernen im Unterricht sowie durch ein gemeinsames Schulleben.

An der Oberschule erwerben die Schülerinnen und Schüler die Qualifikationen, mit denen sie ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortsetzen können.

Eine Oberschule kann als teilweise gebundene Ganztagschule (an zwei Tagen mit verpflichtendem Ganztagsangebot) oder auch als offene Ganztagschule mit freiwilligem Ganztagsangebot geführt werden.

2. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Das Unterrichtsangebot der Oberschule besteht aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und wahl-

freiem Unterricht. Pflicht- und Wahlpflichtunterricht sind für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich.

Eine Oberschule kann als Oberschule ohne gymnasiales Angebot oder als Oberschule mit gymnasialem Angebot geführt werden. Der Unterricht kann nach Entscheidung der Schule im Rahmen der Vorgaben

- ▼ jahrgangsbezogen,
 - ▼ jahrgangsbezogen in Verbindung mit Fachleistungsdifferenzierung auf zwei oder drei Anforderungsebenen in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik und Englisch) oder
 - ▼ überwiegend schulzweigbezogen (mehr als 50% des Unterrichts werden schulformbezogen unterrichtet)
- erteilt werden.

Das gymnasiale Angebot einer Oberschule soll ab dem 7. Schuljahrgang und muss ab dem 9. Schuljahrgang überwiegend schulzweigbezogen (Gymnasialzweig) geführt werden.

In den Schuljahrgängen 6 bis 10 bietet die Oberschule Wahlpflichtunterricht an, der in allen Schuljahrgängen grundsätzlich vier Wochenstunden umfasst. Ab dem 6. Schuljahrgang nehmen Schülerinnen und Schüler entweder an

einem durchgängigen Wahlpflichtkurs in der zweiten Fremdsprache mit vier Wochenstunden oder an zwei jeweils anderen zweistündigen Wahlpflichtkursen teil.

Schülerinnen und Schüler, die das gymnasiale Angebot besuchen, nehmen am Unterricht in der zweiten Fremdsprache als Pflichtunterricht teil.

Die Oberschule bietet im 9. und 10. Schuljahrgang

- ▼ einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung,
- ▼ die Profile Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales und
- ▼ mit der Einrichtung des Profils Zweite Fremdsprache sowie der Gestaltung des 10. Schuljahrgangs des Gymnasialzweigs auch als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eine Vorbereitung auf den Besuch der gymnasialen Oberstufe an.

Das Angebot der Profilbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule.

Berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen werden als

Praxistage

- ▼ für Schülerinnen und Schüler, die an einem Profilangebot teilnehmen, an mindestens insgesamt 30 Tagen sowie
- ▼ für Schülerinnen und Schüler, die am berufspraktischen Schwerpunkt teilnehmen, an mindestens insgesamt 60 Tagen durchgeführt.

Im Gymnasialzweig der Oberschule werden neben anderen berufsorientierenden Maßnahmen Betriebspraktika ab dem 9. Schuljahrgang durchgeführt.

3. Abschlüsse

Am Ende des 10. Schuljahrgangs können folgende Abschlüsse erworben werden:

- ▼ Erweiterter Sekundarabschluss I, der zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an einem allgemein bildenden Gymnasium oder an einer Gesamtschule sowie an einem beruflichen Gymnasium berechtigt
- ▼ Sekundarabschluss I – Realschulabschluss
- ▼ Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss

Am Ende des 9. Schuljahrgangs kann der Hauptschulabschluss erworben werden.

4. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen und anderen Schulen

Das Erziehungsrecht der Eltern sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Die Lehr-

kräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen Erziehung, über die Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Andererseits ist es auch für die Lehrkräfte wichtig, von den Erziehungsberechtigten Informationen über ihre Kinder zu bekommen.

Elternsprechtage, Elternabende, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information. Die Elternschaft jeder Klasse wählt eine Elternvertretung, deren Vorsitzende den Schulelternrat bilden. Dieser wird zu allen wichtigen Entscheidungen der Schule angehört und wählt die Elternvertreterinnen und -vertreter für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen.

Elterninformationen dienen im 5. Schuljahrgang insbesondere der Information über Aufgaben und Ziele der Oberschule, über die Organisation des Unterrichts, über mögliche weitere schulische Bildungsgänge sowie den Übergang in eine betriebliche Ausbildung. Im 8. Schuljahrgang werden die Eltern über die Schwerpunktbildungen in den Schuljahrgängen 9 und 10

sowie über den Übergang in eine berufliche Ausbildung und die damit zu erwerbenden Berechtigungen und über mögliche Schullaufbahnen im berufsbildenden und allgemein bildenden Schulwesen informiert. Zu diesen Veranstaltungen werden Vertretungen berufs- und studienbezogener Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen.

Die Schülerinnen und Schüler haben zahlreiche Möglichkeiten, an der Gestaltung der Schule mitzuwirken und damit auch selbst Verantwortung zu übernehmen, insbesondere in Konferenzen, in der Schülervertretung, in Schülervollversammlungen oder als Redakteure einer Schülerzeitung oder einer von der Schülervertretung gestalteten Homepage. Der Schülerrat wählt die Vertretung der Schülerinnen und Schüler für den Schulvorstand, die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen.

Die Oberschule arbeitet mit den Grundschulen und anderen weiterführenden Schulen ihres Einzugsgebietes eng zusammen. Im Rahmen der Zusammenarbeit stimmen die Schulen die inhaltliche Arbeit ab und treffen Absprachen im organisatorischen Bereich. Die enge Zusammenarbeit der Oberschule mit den Grundschulen und den anderen weiterführenden Schulen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für die Oberschule lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Oberschule) nachlesen.



1. Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Schülerinnen und Schüler, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass sie im Unterricht ohne zusätzliche sonderpädagogische Maßnahmen nicht hinreichend gefördert werden, haben einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Dieser Bedarf kann in verschiedenen Schwerpunkten vorliegen:

- ▼ Lernen
- ▼ Sprache
- ▼ Emotionale und soziale Entwicklung
- ▼ Geistige Entwicklung
- ▼ Hören
- ▼ Sehen
- ▼ Körperliche und motorische Entwicklung

Wie der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ermittelt wird, ist durch eine Verordnung geregelt.

2. Aufgabe sonderpädagogischer Unterstützung

Durch sonderpädagogische Förderung sollen Schülerinnen und Schüler im Unterricht und bei der Erziehung eine ihren persönlichen Voraussetzungen und Bedingungen angemessene Unterstützung und individuelle Hilfe erhalten.

Sonderpädagogische Unterstützung für Schülerinnen und Schüler strebt einen größtmöglichen Umfang schulischer und beruflicher Eingliederung, Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in Selbstbestimmung und Mitverantwortung sowie selbstständige Lebensgestaltung an.

3. Orte und Formen sonderpädagogischer Unterstützung

Sonderpädagogische Förderung gibt es in allen allgemein bildenden Schulen. Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz können die Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufsteigend mit den Jahrgängen 1 und 5 seit Beginn des Schuljahres 2013/14 zwischen einer allgemeinen Schule (inklusive Schule) oder einer Förderschule wählen. Eine Aufnahme in den Schuljahrgang 1 einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist seit dem Schuljahr 2013/14 nicht mehr möglich.

Aufgaben der Förderschule sind:

- ▼ Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler der Förderschule,
- ▼ Beratung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allgemeinen Schulen,
- ▼ Beratung und Unterstützung wichtiger Personen des Umfelds der jungen Menschen, vor allem der Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und der Eltern,
- ▼ Zusammenarbeit mit anderen schulischen und außerschulischen Einrichtungen.

Die Dauer der Förderung in Förderschulen ist individuell unterschiedlich. Grundsätzlich wird auf Durchlässigkeit zu anderen Schulen geachtet.

Für einige Kinder und Jugendliche bietet die Förderschule im Sinne einer Durchgangsschule bei einer zeitlich begrenzten Aufnahme die Möglichkeit, konzentriert die notwendige sonderpädagogische Unterstützung zu erhalten und eine persönliche Stabilisierung zu erreichen, die eine baldige Rück- bzw. Umschulung in die allgemeine Schule oder eine Eingliederung in den berufsbildenden Bereich ermöglicht.

4. Regelungen für die Förderschulen

Für die Förderschulen gelten mit Ausnahme der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Vorgaben der Grundschule, der Hauptschule, der Realschule und der Oberschule (Bildungsauftrag, Studententafel, Unterrichtsprinzipien, Leistungsbewertung, Abschlüsse und Berechtigungen, Prinzipien der Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler, der Zusammenarbeit mit den Eltern und der Vernetzung mit anderen Einrichtungen). Hierbei werden die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Das erfordert besondere pädagogische und didaktische Konsequenzen und schließt therapeutische und pflegerische Angebote ein.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für die Förderschule lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (-> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Förderschule) nachlesen.

Kooperative Gesamtschule (KGS)



1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag und Gliederung

In der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule (KGS) werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 12. Schuljahrgangs unterrichtet; die KGS kann auch ohne gymnasiale Oberstufe geführt werden. Die KGS umfasst den Hauptschul-, den Realschul- sowie den Gymnasialzweig und ggf. die gymnasiale Oberstufe. Die Kooperativen Gesamtschulen können nach Schulzweigen oder Schuljahrgängen gegliedert geführt werden. Die gymnasiale Oberstufe endet nach zwölf Schuljahren.*

Die KGS erfüllt in den Schulzweigen den Bildungsauftrag der Schulform, die dem Schulzweig entspricht.

Ziele, Inhalte und Methoden für

den schulzweigspezifischen Unterricht der KGS sind durch die fachbezogenen Lehrpläne (Kerncurricula, übergangsweise noch Rahmenrichtlinien) der jeweiligen Schulform bestimmt. Für den schulzweigübergreifenden Unterricht gelten die Rahmenrichtlinien der Integrierten Gesamtschule. An der KGS unterrichten Lehrkräfte mit dem Lehramt für die den Schulzweigen entsprechenden Schulformen.

2. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Der Unterricht findet in der KGS überwiegend in schulzweigspezifischen Klassen statt. Der Unterricht kann in bestimmten Fächern wie z. B. Musik, Kunst, Arbeit-Wirtschaft-Technik oder Sport auch in schulzweigübergreifenden Lerngruppen stattfinden.

Für die Schulzweige gelten die Stundentafeln der entsprechenden Schulform. Für die nach Schuljahrgängen gegliederte KGS nach § 183 b NSchG gilt eine besondere Stundentafel und Gliederungsform des Unterrichts.

Neben der Differenzierung durch den Unterricht in den Schulzweigen oder in schulformspezifischen Lerngruppen gibt es an der KGS weitere Formen der äußeren Diffe-

renzierung, wie sie auch für Hauptschule, Realschule und Gymnasium vorgesehen sind. Eine besondere Möglichkeit besteht in der Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler bei entsprechender Leistungsfähigkeit in Mathematik, Englisch, Deutsch, Naturwissenschaften und in der zweiten Fremdsprache am schulzweig- oder schulformspezifischen Unterricht des „höheren“ Schulzweiges oder der „höheren“ Schulform. Der Unterricht in der KGS umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht.

3. Abschlüsse

An der KGS können die Schülerinnen und Schüler dieselben Abschlüsse erwerben wie an der Hauptschule, der Realschule und ggf. dem Gymnasium: Hauptschulabschluss (Ende 9. Schuljahrgang), Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss, Sekundarabschluss I – Realschulabschluss und Erweiterter Sekundarabschluss I. Für den Bildungsgang und die Abschlussbedingungen gelten die Vorschriften der entsprechenden Schulformen. Der Erwerb eines Abschlusses setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussprüfung im Abschlussjahrgang voraus; für den Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten KGS gelten besondere Bedingungen (vergl. Abschnitt Gymnasium).

An der KGS wird die allgemeine Hochschulreife nach zwölf Schuljahren vergeben.**

Für die Arbeit in der gymnasialen Oberstufe gelten dieselben fachbezogenen Vorgaben wie für das Gymnasium. Die Versetzung am Ende des 10. Schuljahrgangs berechtigt an der nach Schulzweigen gegliederten KGS zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und die Einführungsphase des Beruflichen Gymnasiums. An der nach Schuljahrgängen gegliederten KGS berechtigt der Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums.

4. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie anderen Schulen

Das Elternrecht sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Die Lehrkräfte unterrichten die Erziehungsberechtigten über Grundsätze schulischer Erziehung, über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Lernentwicklung ihres Kindes. Elternabende, Elternsprechtage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information.

Schülerinnen und Schüler sollen frühzeitig die Möglichkeit erhalten, in der Schule mitzuwirken, insbesondere in Konferenzen, in der Schülervertretung, in Schülervollversammlungen, bei Schülerveranstaltungen oder bei der Schülerzeitung; Mitwirkung und Mitgestaltung üben ein in Verantwortungsbereitschaft und -übernahme. Die Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Eltern- und Schülervertretungen sind im Konferenzrecht der Schule geregelt.

Die Zusammenarbeit mit den Grundschulen sichert den kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin und des Schülers in der KGS. In Schulleiterdienstbesprechungen und Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte werden inhaltliche und organisatorische Absprachen getroffen, die den Schülerübergang begleiten und die Arbeit der Schulen aufeinander abstimmen. Auch mit Schulen anderer Schulformen arbeitet die KGS zusammen, um Schülerinnen und Schülern, die die KGS vorzeitig verlassen, entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.

* In der gymnasialen Oberstufe an nach Schuljahrgängen gegliederten KGSen wird das Abitur nach dreizehn Schuljahren vergeben.

** In der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule am Ende des 13. Schuljahrgangs.

Integrierte Gesamtschule (IGS)



1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag und Gliederung

In der Integrierten Gesamtschule (IGS) werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet; die IGS kann auch ohne gymnasiale Oberstufe geführt werden.

Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbstständiges Lernen und auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen.

Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht an der IGS sind durch fachbezogene Lehrpläne (Kerncurricula, übergangsweise noch Rahmenrichtlinien) bestimmt. Für die Arbeit in der gymnasialen Oberstufe gelten dieselben fachbezogenen Vorgaben wie für das Gymnasium.

Im 5. bis 10. Schuljahrgang der IGS unterrichten Lehrkräfte mit den verschiedenen Lehrämtern für die Hauptschule, Realschule und das Gymnasium, ggf. für die Förderschule; in der gymnasialen Oberstufe unterrichten im Regelfall nur Lehrkräfte mit dem Lehramt am Gymnasium.

2. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Das für die IGS charakteristische Prinzip der Integration zeigt sich daran, dass sie Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichem Leistungsvermögen in einer Schule zusammenfasst. Die Integration der IGS wird auch deutlich am gemeinsamen Lehrplan, am gemeinsamen Unterricht in mehreren Fächern, am gemeinsamen Schulleben und an einem Lehrerkollegium.

Die IGS ist aber auch eine differenzierende Schulform. Eine äußere Fachleistungsdifferenzierung durch Fachleistungskurse auf drei Anspruchsebenen, übergangsweise auch auf zwei, wird in Mathematik und Englisch ab 7., in Deutsch ab 8. und in den Naturwissenschaften spätestens ab 9. Schuljahrgang durchgeführt.

Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 umfasst Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und wahlfreien Unterricht.

3. Abschlüsse

Die IGS führt am Ende des Sekundarbereichs I zu Abschlüssen, die auch an der Hauptschule, der Realschule und ggf. dem Gymnasium vergeben werden: Hauptschulabschluss (Ende 9. Schuljahrgang), Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss, Sekundarabschluss I – Realschulabschluss und Erweiterter Sekundarabschluss I. Für den Bildungsgang und die Abschlussbedingungen gelten gesamtschulspezifische Vorschriften. Der Erwerb eines Abschlusses setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussprüfung im Abschlussjahrgang voraus.

Der Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I berechtigt zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums. Die allgemeine Hochschulreife wird nach dreizehn Schuljahren erworben.

4. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie anderen Schulen

Das Elternrecht sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Die Lehrkräfte unterrichten die Erziehungsberechtigten über Grundsätze schulischer Erziehung, über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Lernentwicklung ihres Kindes. Elternabende, Elternsprechtag, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information.

Schülerinnen und Schüler sollen frühzeitig die Möglichkeit erhalten, in der Schule mitzuwirken, insbesondere in Konferenzen, in der Schülervertretung, in Schülervollversammlungen, bei Schülerveranstaltungen oder bei der Schülerzeitung. Mitwirkung und Mitgestaltung üben ein in Verantwortungsbereitschaft und -übernahme.

Die Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Eltern- und Schülervertretungen sind im Konferenzrecht der Schule geregelt.

Die Zusammenarbeit mit den Grundschulen sichert den kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin und des Schülers in der IGS. In Schulleiterdienstbesprechungen und Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte werden inhaltliche und organisatorische Absprachen getroffen, die den Schülerübergang begleiten und die Arbeit der Schulen aufeinander abstimmen. Auch mit Schulen anderer Schulformen arbeitet die IGS zusammen, um Schülerinnen und Schülern, die die IGS vorzeitig verlassen, entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für die IGS lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Gesamtschulen) nachlesen.



1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag und Gliederung

Das Gymnasium umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 12; es kann auch ohne die Schuljahrgänge 11 und 12 geführt werden. Diese Schulform vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. Sie stärkt selbstständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten. Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht das Gymnasium seinen Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch berufsbezogen fortzusetzen.

Die Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht am Gymnasium sind durch fachbezogene Lehrpläne (Kerncurricula, übergangsweise noch Rahmenrichtlinien) und durch Einheitliche Prüfungsanforderungen für die Fächer der Abiturprüfung bestimmt.

2. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

Der Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 10 besteht je nach Entscheidung der Schule aus Pflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht oder aus Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht und wahlfreiem Unterricht. Eine zweite Fremdsprache ist ab dem 6. Schuljahrgang zu erlernen. Besondere fachbezogene Unterrichtsschwerpunkte können im 7. bis 9. Schuljahrgang in folgenden Bereichen angeboten werden:

- ▼ Musik,
- ▼ Fremdsprachen,
- ▼ Mathematik/Naturwissenschaften/Informatik,
- ▼ Wahlpflichtunterricht: z. B. Fremdsprachen/Geschichte/Politik-Wirtschaft/Erdkunde/Kunst/Musik/Religion/Naturwissenschaften/Informatik.

3. Abschlüsse am Ende des Sekundarbereichs I

Am Ende des Sekundarbereichs I (10. Schuljahrgang) können im Falle des Schulabgangs folgende Abschlüsse erworben werden:

- ▼ Erweiterter Sekundarabschluss I,
- ▼ Sekundarabschluss I – Realschulabschluss,
- ▼ Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss,
- ▼ Hauptschulabschluss.

Welcher Abschluss erworben werden kann, richtet sich nach den Schulleistungen im 10. Schuljahrgang. Die Versetzung am Ende des 10. Schuljahrgangs berechtigt zum Eintritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder die Einführungsphase des Beruflichen Gymnasiums.

4. Gymnasiale Oberstufe und Allgemeine Hochschulreife

Am Gymnasium findet die Vorbereitung auf die gymnasiale Oberstufe im 10. Schuljahrgang als Einführungsphase statt, während an der Integrierten Gesamtschule die Einführungsphase im 11. Schuljahrgang liegt. In beiden Schulformen schließt sich an die Einführungsphase jeweils die zweijährige Qualifikationsphase an. Beide Bildungsgänge werden mit der Allgemeinen Hochschulreife abgeschlossen.

In der Qualifikationsphase ist je nach Angebot der Schule ein bestimmter fachbezogener Schwerpunkt zu wählen: ein sprachlicher, naturwissenschaftlicher, gesellschaftswissenschaftlicher, musisch-künstlerischer oder sportlicher Schwerpunkt. Am Ende des Sekundarbereichs II kann die Allgemeine Hochschulreife nach erfolgreicher Teilnahme an der Abiturprüfung, im Falle des Nichtbestehens oder vorzeitigen Abgangs der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Der schriftliche Teil der Abiturprüfung erfolgt mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung („Zentralabitur“). Die Allgemeine Hochschulreife berechtigt zur Aufnahme eines jeden Studiengangs an einer Hochschule, ggf. mit einem zusätzlichen hochschul-eigenen Zulassungsverfahren.

5. Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, Schülervertretungen sowie anderen Schulen

Das Elternrecht sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Die Lehrkräfte unterrichten die Erziehungsberechtigten über Grundsätze schulischer Erziehung, über Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Lernentwicklung ihres Kindes. Elternabende, Elternsprech-tage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen dienen der gegenseitigen Information.

Schülerinnen und Schüler sollen frühzeitig die Möglichkeit erhalten, in der Schule mitzuwirken, insbesondere in Konferenzen, in der Schülervertretung, in Schülervollversammlungen, bei Schülerveranstaltungen oder bei der Schülerzeitung. Mitwirkung und Mitgestaltung üben ein in Verantwortungsbereitschaft und -übernahme. Die Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten der Eltern- und Schülervertretungen sind im Konferenzrecht der Schule geregelt.

Die Zusammenarbeit mit den Grundschulen sichert den kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerin und des Schülers im Gymnasium. In Schulleiterdienstbesprechungen und Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte werden inhaltliche und organisatorische Absprachen getroffen, die den Schülerübergang begleiten und die Arbeit der Schulen aufeinander abstimmen. Auch mit Schulen anderer Schulformen arbeitet das Gymnasium zusammen, um Schülerinnen und Schülern, die das Gymnasium vorzeitig verlassen, entsprechende Beratung und Hilfestellung zu geben.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für die Gymnasien lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Gymnasium) nachlesen.

Abendgymnasium und Kolleg



1. Schulformspezifischer Bildungsauftrag

Am Abendgymnasium und am Kolleg können berufstätige Erwachsene oder Erwachsene mit Berufserfahrung die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Unter angemessener Berücksichtigung ihres erwachsenen Alters wird den Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung vermittelt. Dabei werden selbstständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten gestärkt. Abendgymnasium sowie Kolleg ermöglichen ihren Schülerinnen und Schülern bei der Fächerwahl eine individuelle Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen. Ziel des zweiten Bildungsweges ist die allgemeine Studierfähigkeit, die die Schülerinnen und Schüler befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren weiteren Bildungsweg an einer Hochschule oder berufsbezogen fortzusetzen.

2. Aufnahmebedingungen

Im Abendgymnasium und im Kolleg kann unterrichtet werden,

- ▼ wer mindestens 19 Jahre alt ist und
- ▼ wer eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann und
- ▼ wer den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – erworben hat oder die Eignung in einem besonderen Verfahren nachweist.

Ohne den geforderten Nachweis muss zunächst ein Vorkurs besucht und erfolgreich abgeschlossen werden.

3. Aufbau

Das Abendgymnasium und das Kolleg gliedern sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase.

Im Abendgymnasium gehen die Schülerinnen und Schüler während der ersten eineinhalb Jahre neben dem Unterricht einer beruflichen Tätigkeit nach, deshalb findet der Unterricht überwiegend am späten Nachmittag und frühen Abend statt; nur an wenigen Abendgymnasien gibt es auch ein Unterrichtsangebot am Vormittag. In der Qualifikationsphase beträgt die Wochenstundenverpflichtung mindestens 22 Stunden.

Das Kolleg ist eine Vollzeitschule, der Unterricht findet überwiegend vormittags statt. In der Qualifikationsphase beträgt die Wochenstundenverpflichtung mindestens 30 Stunden.

4. Unterricht und Unterrichtsschwerpunkte

In der Einführungsphase wird der Unterricht überwiegend im Klassenverband erteilt, er gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer. Am Ende erfolgt eine Versetzung in die Qualifikationsphase.

In der Qualifikationsphase wird der Unterricht in Kursen durchgeführt, er gliedert sich in Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächer. Die Schülerinnen und Schüler wählen einen bestimmten fachbezogenen Schwerpunkt: Am Abendgymnasium und Kolleg kann dieses ein sprachlicher, ein gesellschaftswissenschaftlicher oder ein naturwissenschaftlicher Schwerpunkt, am Kolleg zusätzlich auch ein musisch-künstlerischer Schwerpunkt sein.

5. Abschlüsse

Ziel des Schulbesuchs am Abendgymnasium und Kolleg ist der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife.

Die Abiturprüfung wird in fünf Prüfungsfächern durchgeführt, wobei den schriftlichen Prüfungsfächern landesweit einheitliche Aufgabenstellungen zu Grunde liegen („Zentralabitur“). Die Allgemeine Hochschulreife berechtigt zur Aufnahme eines jeden Studiengangs an einer Hochschule, ggf. mit einem zusätzlichen hochschuleigenen Zulassungsverfahren.

Im Falle eines Nichtbestehens der Abiturprüfung oder vorzeitigen Abgangs kann unter bestimmten Voraussetzungen die Fachhochschulreife vergeben werden.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für den zweiten Bildungsweg lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Kollegs) nachlesen.

Berufsbildende Schulen



Berufsbildende Schulen

- ▼ vermitteln jungen Menschen eine berufliche Handlungsfähigkeit, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- ▼ entwickeln berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft, auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas;
- ▼ wecken die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung;
- ▼ fördern die Fähigkeit und Bereitschaft zur individuellen Lebensgestaltung und zum verantwortungsbewussten Handeln im öffentlichen Leben.

1. Berufsschule

Die Berufsausbildung in Deutschland erfolgt überwiegend im Dualen System. Dies bedeutet, dass die

Ausbildung an zwei Lernorten stattfindet: die praktische Ausbildung in einem Betrieb, in der Verwaltung oder in Praxen eines freien Berufs und die theoretische Ausbildung in der Berufsschule. Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und die Fachstufen.

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes müssen alle **Auszubildende grundsätzlich** die Berufsschule besuchen, unabhängig davon, ob die allgemeine zwölfjährige Schulpflicht bereits erfüllt ist. Die Unterrichtszeit in der Berufsschule soll im Gesamtdurchschnitt mindestens zwölf Unterrichtsstunden je Unterrichtswoche betragen.

Auszubildende in Berufen mit landesweit geringen Schülerzahlen (sog. Splitterberufe) werden in überregionalen Fachklassen zusammengefasst oder sie besuchen eine entsprechende Fachklasse in einem anderen Bundesland. Der Unterricht wird in diesen Fällen in zeitlich zusammenhängenden Abschnitten („Blockunterricht“) erteilt.

Abschlüsse in der Berufsschule

Der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule ist u. a. die Voraussetzung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Fort- und Weiterbildung eine Fachschule besuchen oder eine Meisterprüfung ablegen können.

Darüber hinaus ermöglicht die Berufsschule auch den Erwerb weiterer schulischer Abschlüsse und befähigt dazu, nach Maßgabe dieser Abschlüsse den Bildungsweg in anderen Schulen im Sekundarbereich II fortzusetzen. Erworben werden kann unter bestimmten Voraussetzungen:

- ▼ der Hauptschulabschluss,
- ▼ der Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss,
- ▼ der Sekundarabschluss I - Realschulabschluss,
- ▼ der Erweiterte Sekundarabschluss I und
- ▼ die Fachhochschulreife

2. Berufseinstiegsschule

Diese Schulform umfasst das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und die Berufseinstiegsklasse (BEK). Im BVJ steht die individuelle Förderung mit einzelfallbezogener Zielsetzung im Vordergrund, in der BEK ist das gemeinsame Ziel der Hauptschulabschluss bzw. die Verbesserung der Ausbildungsreife.

2.1 Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

Das BVJ ist eine berufliche Vollzeitschule und dauert ein Jahr. Die Schülerinnen und Schüler erhalten hier eine besondere Förderung, bevor sie eine betriebliche Ausbildung beginnen, eine andere berufliche Vollzeitschule besuchen oder aber eine Arbeit aufnehmen. Das BVJ soll den Schülerinnen und Schülern den Eintritt in das Berufsleben erleichtern und eine gezielte Orientierungshilfe bieten; deshalb bildet der fachpraktische Unterricht in zwei Fachrichtungen den Schwerpunkt, ergänzt durch fachtheoretischen und allgemeinen Unterricht. Im Rahmen eines zusätzlichen handlungsorientierten Förderkonzepts ist auch der Erwerb des Hauptschulabschlusses möglich.

BVJ – Sprachförderklasse (BVJ-A)

Der Unterricht im BVJ-A dient vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache, die aber fachbezogen vermittelt wird. Das BVJ-A bereitet außerdem auf eine berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeit vor.

2.2 Berufseinstiegsklasse (BEK)

Die BEK ist für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die aus einer Abschlussklasse der Sekundarstufe I kommen, aber keinen oder lediglich einen Hauptschulabschluss auf niedrigem Niveau erreicht haben. Inhaltliche Schwerpunkte sind hier die Fächer Deutsch, Mathematik und der berufsbezogene Lernbereich. Im Gegensatz zum BVJ gibt es einheitliche Vorgaben in Form von Rahmenrichtlinien, die sich an den Standards der Klasse 9 der Hauptschule orientieren.

Der gesamte berufsbezogene Unterricht konzentriert sich auf eine Fachrichtung und erfolgt in Form von inhaltlich und zeitlich abgegrenzten Lerneinheiten, den sogenannten Qualifizierungsbausteinen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten hier einen professionellen Einblick in Teilbereiche der praktischen Ausbildung.

3. Einjährige Berufsfachschule

Die einjährige Berufsfachschule ist ein Ausbildungsangebot für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Hauptschule, aber auch der Realschule, die nicht direkt mit einer dualen Berufsausbildung beginnen konnten. Ziel ist eine berufliche Grundbildung in den nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen:

- ▼ Agrarwirtschaft
- ▼ Bautechnik
- ▼ Chemie, Physik und Biologie
- ▼ Druck- und Medientechnik
- ▼ Elektrotechnik
- ▼ Fahrzeugtechnik
- ▼ Farbtechnik und Raumgestaltung
- ▼ Floristik
- ▼ Gartenbau
- ▼ Gastronomie
- ▼ Hauswirtschaft und Pflege
- ▼ Holztechnik
- ▼ Körperpflege
- ▼ Lebensmittelhandwerk
- ▼ Metalltechnik
- ▼ Textiltechnik und Bekleidung
- ▼ Wirtschaft

Auf dem Abschlusszeugnis der einjährigen Berufsfachschule werden die Ausbildungsberufe ausgewiesen, für die hier die beruflichen Handlungskompetenzen des ersten Ausbildungsjahres erworben worden sind. Nach dem erfolgreichen Besuch einer Berufsfachschule besteht somit die Möglichkeit, in das zweite Ausbildungsjahr einer entsprechenden dualen Berufsausbildung einzutreten.



Berufsbildende Schulen

4. Zweijährige Berufsfachschule

Diese Berufsfachschule vermittelt – nach der beruflichen Grundbildung in der einjährigen Berufsfachschule – in der Klasse 2 den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss bzw. den Erweiterten Sekundarabschluss I. Sie wird in folgenden Fachrichtungen geführt:

- ▼ Agrarwirtschaft
- ▼ Ernährung, Hauswirtschaft und Pflege
- ▼ Technik
- ▼ Wirtschaft
- ▼ Sozialpädagogik

Für die Aufnahme in die Klasse 1 der Fachrichtung Sozialpädagogik ist ein Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von 3,0 erforderlich. In die weiteren Fachrichtungen der zweijährigen Berufsfachschule kann unmittelbar in die Klasse 2 aufgenommen werden, wer den Abschluss einer einjährigen Berufsfachschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 nachweist. Die Absolventinnen und Absolventen dieser Berufsfachschule können anschließend in das zweite Ausbildungsjahr der entsprechenden dualen Ausbildung eintreten oder weitergehende schulische Abschlüsse erwerben.

5. Berufsqualifizierende Berufsfachschule

Die Berufsausbildung im dualen System wird durch eine Vielzahl von Berufen ergänzt, die nur über den Besuch einer mehrjährigen Berufsfachschule erlernt werden können. Die meisten Berufsfachschulen, die zu einem beruflichen Abschluss führen, setzen als Aufnahmevoraussetzung den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss voraus und dauern in der Regel zwei Jahre. Neben dem Berufsabschluss können hier meist auch weiterführende Schulabschlüsse erworben werden. Diese Berufsfachschulen werden in folgenden Fachrichtungen geführt.

- ▼ Altenpflege (Dauer 3 Jahre)
- ▼ Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer (Dauer 3 Jahre)
- ▼ Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent
- ▼ Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent
- ▼ Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent
- ▼ Ergotherapie (Dauer 3 Jahre)
- ▼ Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent
- ▼ Informatik (Aufnahmevoraussetzung Fachhochschulreife)
- ▼ Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz

- ▼ Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent Schwerpunkt Informationsverarbeitung
- ▼ Kosmetik (Aufnahmevoraussetzung Hauptschulabschluss)
- ▼ Agrarwirtschaftlich-technische Assistentin/Agrarwirtschaftlich-technischer Assistent
- ▼ Pflegeassistenz (Aufnahmevoraussetzung Hauptschulabschluss)
- ▼ Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent (Dauer 2,5 Jahre)
- ▼ Schiffbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent
- ▼ Informationstechnische Assistentin/ Informationstechnischer Assistent
- ▼ Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent
- ▼ Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Persönliche Assistenz
- ▼ Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik

In der zweijährigen Berufsfachschule Sozialassistent/in, Schwerpunkt Sozialpädagogik, werden die Schülerinnen und Schüler zunächst als Zweitkraft für die Arbeit in sozialpädagogischen Einrichtungen qualifiziert. Die hierauf aufbauende Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher wird unter Punkt 9. – Fachschulen – beschrieben.

6. Fachoberschule

Die Fachoberschule kann geführt werden in den Fachrichtungen

- ▼ Wirtschaft und Verwaltung
- ▼ Technik
- ▼ Gesundheit und Soziales
- ▼ Gestaltung
- ▼ Ernährung und Hauswirtschaft
- ▼ Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

Die Ausbildung dauert je nach Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen entweder zwei Jahre in den Klassen 11 und 12 oder ein Jahr in der Klasse 12. In die Klasse 11 der Fachoberschule kann aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. In Klasse 11 ist ein Praktikum in außerschulischen Einrichtungen im Umfang von mindestens 960 Stunden während des gesamten Schuljahres durchzuführen. Das Praktikum und der fachbezogene Unterricht müssen in der gleichen Fachrichtung erfolgen. In die Klasse 12 der Fachoberschule kann aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

Am Ende der Ausbildung erfolgt eine Prüfung. Wer die Fachoberschule erfolgreich besucht hat, erwirbt die Fachhochschulreife. Die Fachhochschulreife berechtigt zur Aufnahme eines Studiums in allen Studiengängen an allen Fachhochschulen und einigen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.

7. Berufsoberschule

Die Berufsoberschule kann geführt werden in den Fachrichtungen

- ▼ Wirtschaft und Verwaltung
- ▼ Technik
- ▼ Gesundheit und Soziales
- ▼ Ernährung und Hauswirtschaft
- ▼ Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie.

Die Ausbildung dauert zwei Jahre. In die Berufsoberschule Klasse 12, die in Niedersachsen als Fachoberschule geführt wird, kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand und eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. In die Klasse 13 der Berufsoberschule kann aufgenommen werden, wer die Aufnahmevoraussetzungen für die Klasse 12 erfüllt und die Fachhochschulreife oder einen anderen gleichwertigen Abschluss besitzt. Am Ende der Ausbildung erfolgt eine Prüfung. Die fachgebundene Hochschulreife erwirbt, wer die Berufsoberschule erfolgreich besucht hat.

Die Allgemeine Hochschulreife erwirbt, wer die Berufsoberschule erfolgreich besucht hat und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachweist.

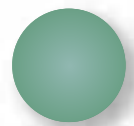
8. Berufliches Gymnasium

An Beruflichen Gymnasien kann die Allgemeine Hochschulreife erworben werden. Das Berufliche Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und gleichzeitig durch die berufsbezogene Schwerpunktsetzung erste berufsbereichsspezifische Grundlagen für einen Beruf. Das Berufliche Gymnasium kann in den Fachrichtungen

- ▼ Wirtschaft
- ▼ Technik
- ▼ Gesundheit und Soziales geführt werden.

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in die Einführungsphase (11. Schuljahrgang) sowie in die Qualifikationsphase (12. und 13. Schuljahrgang). In das Berufliche Gymnasium kann aufgenommen werden, wer den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist. Ein Wechsel in die Einführungsphase des Beruflichen Gymnasiums ist auch nach erfolgreichem Besuch der Klasse 9 des allgemein bildenden Gymnasiums möglich.

Die Allgemeine Hochschulreife erwirbt, wer die Abiturprüfung am Beruflichen Gymnasium bestanden hat.



Berufsbildende Schulen



9. Fachschule

Die Fachschule ist eine wesentliche Säule der beruflichen Weiterbildung.

Sie soll dazu befähigen, Funktionen zu übernehmen, die allein berufserfahrene Praktikerinnen und Praktiker nicht mehr erfüllen können und die noch nicht den Einsatz von Fachhochschul- oder Hochschulabsolventinnen und -absolventen erfordern.

Die Fachschule kann geführt werden in den Fachrichtungen:

- ▼ Bautechnik
- ▼ Bergbautechnik
- ▼ Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik
- ▼ Elektrotechnik
- ▼ Farb- und Lacktechnik
- ▼ Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
- ▼ Holztechnik
- ▼ Informatik
- ▼ Fahrzeugtechnik
- ▼ Lebensmitteltechnik
- ▼ Maschinenteknik
- ▼ Mechatronik

- ▼ Medizintechnik
- ▼ Metallbautechnik
- ▼ Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik
- ▼ Schiffbautechnik
- ▼ Steintechnik
- ▼ Umweltschutztechnik
- ▼ Agrartechnik
- ▼ Agrarwirtschaft
- ▼ Betriebswirtschaft
- ▼ Hotel- und Gaststättengewerbe
- ▼ Holzgestaltung
- ▼ Hauswirtschaft
- ▼ Sozialpädagogik
- ▼ Heilerziehungspflege
- ▼ Heilpädagogik
- ▼ Seefahrt

Die Ausbildung in der Fachschule dauert im Regelfall zwei Jahre, in der Fachrichtung Heilerziehungspflege drei Jahre, in der Fachrichtung Heilpädagogik mit Vollzeitunterricht eineinhalb Jahre und mit Teilzeitunterricht zweieinhalb Jahre.

An der Berufsfachschule ausgebildete Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Schwerpunkt Sozialpädagogik, werden in der zweijährigen Fachschule-Sozialpädagogik- zu Erzieherinnen und Erziehern weiterqualifiziert. Der Fachschulbesuch integriert hier die von der Schule begleitete praktische Ausbildung in den sozialpädagogischen Einrichtungen.

Fachschulen schließen mit einer staatlichen Prüfung (z. B. Staatlich geprüfter Techniker/Staatlich geprüfte Technikerin) ab.

Daneben vermitteln die mindestens zweijährigen Fachschulen die Fachhochschulreife.

10. Schulen für andere als ärztliche Heilberufe

Es gibt darüber hinaus weitere Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, die bundesrechtlich geregelt sind. Hier können folgende berufliche Abschlüsse erworben werden:

- ▼ Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
- ▼ Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- ▼ Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter
- ▼ Masseurin und medizinische Bademeisterin/Masseur und medizinischer Bademeister
- ▼ Logopädin/Logopäde
- ▼ Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- ▼ Diätassistentin/Diätassistent
- ▼ Technische Assistentin/Technischer Assistent in der Medizin
- ▼ Podologin/Podologe
- ▼ Hebamme/Entbindungspfleger

Durch Besuch des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der Fachhochschulreife kann diese in Bildungsgängen mit einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren erworben werden.

Das Prinzip der Durchlässigkeit beruflicher Bildungsgänge

Sämtliche Bildungsgänge im berufsbildenden Bereich sind so konstruiert, dass bei einem erfolgreichen Besuch eines Bildungsganges keine „Bildungssackgasse“ entsteht. Bei der Gestaltung der einzelnen Bildungsgänge wurde stets das Prinzip der vertikalen Durchlässigkeit beachtet. Aus diesen Gründen ist auch vorgesehen, dass für den Besuch der Berufsqualifizierenden Berufsfachschule und der Fachschule in einigen Fachrichtungen bereits erworbene Kompetenzen angerechnet werden können und so ein Seiteneinstieg in den Bildungsgang möglich wird. Damit kann die Ausbildungsdauer individuell verkürzt werden.

Entsprechende Leistungen vorausgesetzt, können Schülerinnen und Schüler ohne jeglichen Abschluss in das Berufsvorbereitungsjahr bzw. die Berufseinstiegsklasse eintreten und dort den Hauptschulabschluss erwerben. Nach einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung und dem Berufsschulabschluss erhalten sie gleichzeitig den Realschulabschluss. Diese beiden Abschlüsse wiederum berechtigen zum Besuch der Fachoberschule, die mit einer

Fachhochschulreifeprüfung abschließt. Die erfolgreich abgelegte Fachhochschulreifeprüfung berechtigt einerseits zu einem Studium an Fachhochschulen und andererseits zur Aufnahme in die Klasse 13 der Berufsoberschule. Hier kann dann die fachgebundene bzw. auch Allgemeine Hochschulreife erworben werden. Für jede der o. a. Schulformen ist damit, zumindest theoretisch, über die unterschiedlichsten Kombinationen ein Bildungsweg bis zu einem universitären Abschluss möglich.

Hinweis: Die genaueren Bestimmungen für die Berufsbildenden Schulen lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (> Schule > Unsere Schulen > Berufsbildende Schulen > jeweilige Schulform) nachlesen.

Besonderheiten



Förderung besonderer Begabungen - Kooperationsverbände niedersächsischer Schulen

Junge Menschen unterscheiden sich in ihren Begabungen und Fähigkeiten, in ihren Interessen und Neigungen. Der beste Bildungsweg für jede Schülerin und jeden Schüler ist derjenige, der die spezifische Leistungsfähigkeit optimal zur Entfaltung bringt. Im Niedersächsischen Schulgesetz wurde deshalb bereits 2003 neben dem Anspruch auf eine begabungsgerechte individuelle Förderung auch die Förderung für hochbegabte Schülerinnen und Schüler besonders herausgestellt (§ 54 Abs. 1 NSchG).

In ganz Niedersachsen sind stufenweise Kooperationsverbände zur Hochbegabungsförderung eingerichtet worden. Damit ist ein differenziertes, für besonders begabte Schülerinnen und Schüler konzipiertes Schulangebot entstanden.

Grundlage für die Genehmigung als Kooperationsverbund ist eine gemeinsame Vereinbarung der beteiligten Schulen, die sich darin dem Leitziel verpflichten, dass besondere Begabungen von der Grundschule an früh- und rechtzeitig erkannt, anerkannt, individuell gefördert, lebensnah entwickelt

und umfassend integriert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Förderung bereits in der Grundschule beginnt und sich in der weiterführenden Schule pädagogisch konsequent fortsetzt. Die Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen ist erwünscht. Der Besuch einer Schule des Kooperationsverbundes Hochbegabungsförderung kann über Schulbezirksgrenzen hinaus gestattet werden.

Das Erkennen und Fördern von besonderen Begabungen setzt voraus, dass Eltern und pädagogische Bezugspersonen besondere Begabungen bzw. Hochbegabungen als wünschenswert annehmen und als Herausforderung akzeptieren. Zur Unterstützung hat das Land Niedersachsen in allen Regionalabteilungen der Niedersächsischen

Landesschulbehörde Beratungsteams eingerichtet, in denen die erforderlichen pädagogischen und psychologischen Kompetenzen zusammengeführt werden. Sie stehen den Schulen, Eltern, Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.

Besonders begabte Schülerinnen und Schüler benötigen Anregungen im Unterricht, die ihren Lernstrategien, ihren Denkmustern und ihren Motivationslagen, aber auch ihrem Lerntempo gerecht werden. Niedersachsen setzt hierbei auf eine integrative und differenzierende Förderung.

Ergänzend zu den schulischen Angeboten können besonders begabte Schülerinnen und Schüler sich an Wettbewerben beteiligen, Akademien besuchen und Frühstudienangebote nutzen.



Weitere Informationen über Hochbegabung lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (> Schule > Lehrkräfte > Unterricht > Begabungsförderung) nachlesen.



Migration und Teilhabe

Ziel der niedersächsischen Landesregierung ist es, den noch immer engen Zusammenhang von sozialer Herkunft und Bildungserfolg zu verringern und jedem Kind, unabhängig von seiner sozialen, kulturellen oder sprachlichen Herkunft eine erfolgreiche Bildungsbiografie zu ermöglichen. Die hierfür notwendige interkulturelle Öffnung der Schule wird durch eine Vielzahl von Beratungsangeboten, Netzwerken und Projekten landesweit gefördert. Hier können nur einige Beispiele genannt werden:

Seit 2010 findet einmal im Jahr ein **Schülercampus** statt, in dem sich Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte in einem mehrtägigen Orientierungskurs umfassend über lehramtsbezogene Studiengänge und das Profil des Lehrerberufs informieren können.

Mit Hilfe des Stipendienprogramms „**Horizonte**“ werden herausragende Lehramtsstudierende und Referendarinnen und Referendare mit Migrationsgeschichte im Rahmen ihrer Ausbildung gefördert, mit dem Ziel, mehr engagierte Lehrkräfte für die Gestaltung einer Schule der Vielfalt zu gewinnen und zu stärken.

Das Netzwerk „**Lehrkräfte mit Migrationsgeschichte**“ engagiert sich in ihrer Vorbildrolle für gelingende Bildungskarrieren, die interkulturelle Öffnung der Schule und die Gewinnung junger Menschen mit Migrationsgeschichte für den Lehrerberuf.

Mit dem Programm „**START**“ werden besonders engagierte, bedürftige Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte finanziell und ideell unterstützt.

Mit dem **Projekt DaZNet** wird ein Beitrag zur durchgängigen Sprachbildung und Sprachförderung als Teil der Unterrichtsqualität und Schulentwicklung geleistet. 2015 werden an 15 Standorten im Land DaZNet-Zentren mit zugehörigen acht bis zwölf Schulen unterschiedlicher Schulformen aufgebaut, die sich mit den Themen Deutsch als Zweitsprache, Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz auseinandersetzen und diese in Unterricht und Schulentwicklung umsetzen.

Seit 2007 werden über das von dem Europäischen Sozialfonds geförderte Projekt „**Inklusion durch Enkulturation**“ verschiedene Maßnahmen finanziert, die das Ziel haben, Bildungsdefizite zu vermeiden und möglichst frühzeitig

Schlüsselkompetenzen zu vermitteln, um so den Zugang zu einem erfolgreichen Leben, zur aktiven Bürgerschaft und zu einer existenzsichernden Beschäftigung aller in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Das Projekt „**Mehrsprachig erfolgreich sein**“ möchte jungen Menschen mit Migrationsgeschichte die Chance geben, ihr oft unentdecktes Potenzial aufgrund ihrer bilingualen und bikulturellen Sozialisation weiterzuentwickeln und zu professionalisieren. In einem unterrichtsergänzenden Sprachkurs erhalten sie die Möglichkeit, ihre Kompetenzen in ihren Herkunftssprachen (zunächst Türkisch) zu stärken, mit einem international anerkannten Sprachzertifikat zu dokumentieren und für das berufliche Weiterkommen zu nutzen. Netzwerkpartner und international agierende Unternehmen werden eingebunden.

Weitere Informationen über Intergration/Migration lassen sich unter der Internetadresse www.mk.niedersachsen.de (> Schule > Unsere Schulen > Allgemein bildende Schulen > Grundschule > Vorschulische Sprachförderung) und www.nibis.ni.schule.de (Schwerpunktthemen > Fit in Deutsch – Interkulturelle Bildung) nachlesen.



Europaschulen in Niedersachsen haben das Ziel, Kenntnisse über Europa und europäische Institutionen zu fördern, die aktive Teilhabe an der Unionsbürgerschaft sowie die Mehrsprachigkeit zu stärken und in besonderem Maße die Entwicklung interkultureller Kompetenzen zu unterstützen. Das Schulprogramm ist an diesem Europaprofil ausgerichtet. Unterrichtergänzende Aktivitäten zur Umsetzung der Europabildung sind fester Bestandteil des schulischen Lebens. Zurzeit gibt es in Niedersachsen 101 Europaschulen aller Schulformen.

Bildung für nachhaltige Entwicklung – Zukunftsaufgabe für Niedersachsen

Der Begriff BNE

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ist ein pädagogisches Konzept, welches sich aus der Umweltbildung der 1980er Jahre heraus weiterentwickelt hat. Durch die Erkenntnis, dass Wissen über die Umwelt allein nicht ausreicht, um Menschen zu umweltbewusstem Handeln zu bewegen, sollten zunehmend die eigenen Möglichkeiten zum Schutz der Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen thematisiert werden. Im Zuge der Weltkonferenz in Rio de Janeiro 1992 und der dort verabschiedeten Agenda 21 rückten globale Probleme und deren Entgegenwirken mit nachhaltigem Handeln in den Focus öffentlicher Diskussionen. Bereits 1994 wurde der Grundsatz der Nachhaltigkeit

im Artikel 20a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert.

Eine gleichwertige Betrachtung ökonomischer, ökologischer sowie soziokultureller Aspekte soll seitdem mit dem Blick auf die Verantwortung für zukünftige Generationen bei allen wichtigen Entscheidungen zugrunde gelegt werden.



Die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) verfolgt das Ziel, den Gedanken der Nachhaltigkeit als gesellschaftlichen Auftrag in den Unterricht an Schulen zu integrieren. Dabei ist es erforderlich, dass Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) Bestandteil vieler Unterrichtsfächer ist. Dies wurde mit der Herausgabe der kompetenzorientierten Kerncurricula seit 2008 umgesetzt. Fächerverbindende Projekte können zudem unter dem Schwerpunkt Nachhaltigkeit geplant werden und schulische Leitbilder entsprechend einer BNE gestaltet werden.

Ressourcen in Niedersachsen



Das Niedersächsische Kultusministerium unterstützt die Entwicklung von BNE durch den Einsatz von vier Fachberatungen für Bildung für nachhaltige Entwicklung in den Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landeschulbehörde. Außerdem besteht ein Netzwerk von über 40

anerkannten außerschulischen Lernstandorten BNE, welche den Schulen attraktive Bildungsangebote anbieten. Dies wird nicht zuletzt durch die stundenweise Freistellung von Lehrkräften für die pädagogische und konzeptionelle Arbeit erreicht.

Das Netzwerk der Nachhaltigen Schülerfirmen (NaSch) umfasst derzeit über 450 Schülerfirmen und wird von einer Landeskoordination und zurzeit 15 Regionalkoordinatorinnen und -koordinatoren in der gesamten Fläche Niedersachsens betreut. Auch diese Lehrkräfte erhalten dafür einen Freistellungs-tag vom Unterricht und bieten zudem Fortbildungen und Workshops für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler an.

Das Projekt „Umweltschule in Europa/Interationale Agenda 21-Schule“ wird durch eine Landeskoordination und vier Regionalkoordinationen betreut und umfasst derzeit über 360 Schulen. Die 20 UNESCO Projektschulen in Niedersachsen überzeugen durch internationales Engagement und werden ebenfalls durch eine Landeskoordination betreut.

BNE in Deutschland und der Welt



Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) hat sich als wichtige und zukunftsweisende Aufgabe aller Bildungsbereiche etabliert. Dies zeigt sich auch in der Entscheidung der Vereinten Nationen für die Jahre 2005 bis 2014 eine UN Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ auszurufen.



Unser Schulwesen in Niedersachsen

Herausgeber:
Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 12
30159 Hannover
E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de
www.mk.niedersachsen.de
Bestellungen:
Fax: 0511/120 7451
E-Mail: Bibliothek@mk.niedersachsen.de

Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.

Fotos:
Niedersächsisches Kultusministerium (S. 4)

Für das Niedersächsische Kultusministerium:
Jasper Ehrich (S. 14)
Claudia Gäbel (S. 6, 8, 16)
Thomas Hey (S. 5, 10, 12, 18, 20, 22, 33)
fotolia (S. 7, 24, 26, 30)

Gestaltung:
Thomas Hey

Druck:
Druckhaus Göttingen

Erweiterte Neuauflage, Dezember 2013